

schranken, selbstzufallende Sperren u. dgl.) anzubringen. Wird bei Dunkelheit gearbeitet, so sind die Schranken zu beleuchten.

(2) Schranken und Torflügel müssen gegen zufälliges Aufgehen und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein.

(3) Verschlössen zu haltende Gleissperren sind nach dem Durchfahren von Fahrzeugen sofort wieder zu verschließen.

(4) Geöffnete Schranken müssen senkrecht stehen.

§ 8

(1) Gleisenden sind gegen das Ablaufen der Fahrzeuge zu sichern, z. B. durch befestigte Vorlagen oder durch Prellböcke.

(2) Liegen hinter den Gleisenden Verkehrsstellen, die auf der anderen Seite durch feste Gegenstände (Gebäudeteile, Maschinen, Einfriedungen u. dgl.) begrenzt sind, so müssen die Sicherungen so weit entfernt liegen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.

§ 9

Entladegleise sind in solchem Abstand von der Schüttkante zu halten oder so zu sichern, daß die Fahrzeuge nicht Umstürzen können.

§ 10

(1) Drehscheiben und Schiebebühnen müssen Feststellvorrichtungen haben, mit denen sie auf jedes anschließende Gleis fest verbunden werden können.

(2) Die Gruben der Drehscheiben müssen abgedeckt sein.

(3) Bei Drehscheiben für Handförderung (Feldbahnbetriebe) ohne feste Gleisführung, kann von der Forderung in Abs. 1 abgesehen werden. Diese Drehscheiben müssen so eingerichtet sein, daß sie in unbelastetem Zustand festliegen.

(4) Während des Bewegens von Drehscheiben und Schiebebühnen müssen die Wagen festliegen.

(5) Schiebebühnen mit Kraftantrieb müssen mit laut tönenden Warnvorrichtungen ausgerüstet sein.

(6) Die Führerstandskabine der Drehscheiben oder Schiebebühnen muß so liegen, daß von ihr aus das gesamte Arbeitsbereich übersehen werden kann.

§ R

(1) Reparatur- und Auswaschgruben müssen so beleuchtet sein, daß sie von allen Seiten leicht zu erkennen sind. Wenn Fahrzeuge über ihnen stehen, müssen sie ungehindert verlassen werden können. An beiden Seiten der Gruben müssen Treppen vorhanden sein; diese dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden.

(2) Gruben dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Nicht regelmäßig benutzte Gruben sind abzudecken.

(4) Tore, hinter denen sich in weniger als 5 m Entfernung Gruben befinden, müssen mit einem Warnungsschild „Vorsicht Grube!“ versehen sein.

§ 12

Für elektrische Bahnen gelten neben diesen Vorschriften die „Vorschriften für elektrische Bahnen“ des Vorschriften Werkes Deutscher Elektrotechniker, VDE 0115.

Streckendienst, Arbeiten an Gleisanlagen

§ 13

(1) Gleise dürfen nur von den dazu Berechtigten betreten, mehrgleisige Strecken nur entgegen der Fahrtrichtung begangen werden. Bei Gleisarbeiten und beim Gehen auf dem Gleiskörper ist auf das Herannahen von Zügen und Wagen zu achten; dabei ist zu berücksichtigen, daß Züge und einzeln fahrende Lokomotiven auch auf falschem Gleis fahren können. Nach Bedarf sind Sicherheitsposten aufzustellen.

(2) Achtungssignale und andere Warnungszeichen sind sofort zu beachten.

(3) Beim Herannahen von Zügen ist das befahrene Gleis rechtzeitig zu verlassen und das Vorbeifahren in angemessener Entfernung abzuwarten.

(4) Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen muß der lichte Raum freigehalten werden; andernfalls sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Werkzeuge und Materialien müssen so abgelegt werden, daß sie von den Wagen nicht erfaßt werden können.

§ 14

(1) Vor Beginn von Gleisbauarbeiten hat der Sicherheitsposten die Beschäftigten mit den Warnsignalen vertraut zu machen. Außerdem muß er die Stellen bekanntgeben, die aufgesucht werden müssen, wenn Züge die Strecke befahren (z. B. auf freier Strecke die Böschung, auf Brücken die Ausweichstellen, in Tunneln die Nischen).

(2) Arbeiten in und an Betriebsgleisen dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn Sicherheitsposten oder Warntafeln aufgestellt worden sind. Der Sicherheitsposten hat die Beschäftigten durch Signale auf das Herannahen von Zügen rechtzeitig aufmerksam zu machen und ist dafür verantwortlich, daß die Gleise umgehend geräumt werden. Die Beschäftigten haben den Zugsignalen und den Signalen des Sicherheitspostens unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15

Bei der Arbeit in der Nähe von Stromschienen haben die Beschäftigten darauf zu achten, daß sie die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren oder ihnen zu nahe kommen. Werkzeuge (z. B. Stopfhacken, Brechstangen u. dgl.) sind besonders vorsichtig zu handhaben.

§ 16

Für die Benutzung von Kleinwagen (Bahnmeisterwagen, Draisinen, Fahrrädern usw.) sind die hierfür zu erlassenden besonderen Betriebsanweisungen maßgebend. Besonders sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

1. Während der Fahrt darf niemand vor dem Kleinwagen gehen.
2. Das Auf- oder Abspringen, das Stehen auf dem Wagen sowie das Herabhängenlassen von Armen und Beinen über die Vorder- und Seitenwände des Wagens während der Fahrt ist verboten.
3. Materialien und Geräte dürfen während der Bewegung des Wagens nicht ab- oder aufgeladen werden.